

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Recht und Wirtschaft
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juni 2018**

**In der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich, Zweck des Bachelorstudiums.....	3
§ 2	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	3
§ 3	Regelstudienzeit, Struktur des Bachelorstudiums.....	4
§ 4	Leistungspunktsystem.....	4
II.	Abschnitt: Organisatorisches	5
§ 5	Prüfungsausschuss	5
§ 5a	Prüfungsamt.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	6
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
III.	Abschnitt: Prüfungsleistungen	7
§ 8	Prüfungstermine, Bekanntgabe	7
§ 9	Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis	7
§ 10	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 11	Prüfungsformen.....	8
§ 12	Praktische Studienzeit	10
§ 13	Bachelorarbeit.....	11
§ 14	Prüfungsnoten	12
§ 15	Wiederholung einer Prüfung.....	13
§ 16	Nachprüfungsverfahren	13
§ 17	Mängel im Prüfungsverfahren.....	14
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 19	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	15
§ 20	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	15
§ 21	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	15
IV.	Abschnitt: Bachelorprüfung.....	16
§ 22	Prüfungsgesamtnote	16

§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung	17
§ 24 Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	17
§ 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	18
V. Abschnitt: Sonstiges	20
§ 27 Studienberatung	20
§ 28 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung	20
§ 29 Inkrafttreten	21
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	22

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Zweck des Bachelorstudiums

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Prüfungen des rechtswissenschaftlichen Studiengangs „Recht und Wirtschaft“ an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth (nachfolgend Studiengang genannt) mit dem Abschlussziel eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen Recht und Wirtschaft erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit versteht, um in diesen Teilbereichen wissenschaftlich arbeiten zu können.

§ 2

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft“ gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Regelstudienzeit, Struktur des Bachelorstudiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudium. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Studienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) ¹Die Prüfungsbestandteile aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften (gem. Anhang) sind studienbegleitend abzulegen. ²Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt. ³Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

§ 4

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte (LP)“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Eine Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen enthält der Anhang.

II. Abschnitt: Organisatorisches

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder elektronischer Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen und deren Zustimmung einzuholen, sofern dies erforderlich ist. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienbedingungen; er gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5a

Prüfungsamt

¹Studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Das Prüfungsamt berücksichtigt die Belange der Studierenden, soweit dies mit dem Hochschulrecht vereinbar ist. ³Das Prüfungsamt und die Fakultät arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende im Rahmen des Studiengangs können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sein. ²Als Beisitzende oder Beisitzender kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die oder der zuständige Lehrende zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die oder der Lehrende nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Prüfungsbeisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

III. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 8

Prüfungstermine, Bekanntgabe

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ⁴Grundsätzlich sind die Prüfungen aber im ersten für das jeweilige Modul angebotenen Termin abzulegen.
- (2) ¹Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 9

Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Termin zurücktreten.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Termins zurücktritt.
- (4) ¹Die Gründe für das Versäumnis einer Anmeldung nach Abs. 1 oder nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Termins für den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer die Gründe für das Versäumnis nach Satz 1 an,
 - a) ist im Falle des Versäumnisses einer fristgerechten Anmeldung nach Abs. 1 eine nachträgliche Anmeldung vom Prüfungsamt vorzunehmen;
 - b) gilt im Falle des Versäumnisses des Termins für den Rücktritt nach Abs. 2 die Abmeldung als fristgerecht erfolgt.

⁵Erkennt das Prüfungsamt in den Fällen der Sätze 2 und 3 die Gründe an, ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin nach § 8 anzubieten.

- (5) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen in dem Studiengang werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Seminararbeiten abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ³Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen und die Möglichkeit ihrer Wiederholung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden 60- bis 120-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁷Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ⁸Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit von der Aufsicht führenden Person zu vermerken. ⁹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfenden bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ¹⁰Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder

den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt.¹²Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.¹³Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden.

¹⁴Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (5) ¹Seminararbeiten werden im Vorfeld, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und haben einen Umfang von 15-20 Seiten, wobei die oder der zuständige Prüfende den maximalen Umfang vor der Bearbeitung festlegt. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. ⁴Themenwünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die Seminararbeit beträgt sechs Wochen; der Beginn des Bearbeitungszeitraums ist von der oder dem zuständigen Prüfenden bei Bekanntgabe des Seminars festzulegen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der festgelegten Frist bearbeitet werden kann. ⁷Bei nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁸Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Für die fristgerechte Einreichung ist es erforderlich, dass ein Exemplar der Seminararbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹¹Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt. ¹²Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt; sofern es fachlich erforderlich ist, kann diese auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Eine Prüfende oder ein Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das folgende Punkte aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der vergleichbaren Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. ⁶Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ⁷Die Noten werden von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt. ⁸Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Praktische Studienzeit

- (1) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nach Vorlesungsschluss praktische Studienzeiten (sog. Praktika) gemäß § 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ableisten. ²Dadurch soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

- (2) ¹Die praktische Studienzeit von insgesamt zwölf Wochen (6 LP) soll in einem Abschnitt zu acht Wochen und einem Abschnitt von vier Wochen abgeleistet werden. ²Sie ist jeweils während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung in zwei der Bereiche Zivilrechts, Strafrechts oder Öffentlichen Rechts abzuleisten.
- (3) Die praktische Studienzeit kann bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen, einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden.
- (4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat legt einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor. ²Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind von der jeweiligen Stelle darin zu bescheinigen. ³Der Nachweis ist beim Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach Ende der praktischen Studienzeit einzureichen.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine oder einen Prüfenden zur oder zum Betreuenden und Gutachterin oder Gutachter; dabei kann der Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer des entsprechenden Fachs aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf 14 Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Betreuenden die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. ²Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache vorgelegt werden soll. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein Literaturverzeichnis sowie eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von

ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde. ⁵Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest; dabei bleiben die Angaben nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt oder bei der beauftragten Gutachterin bzw. dem beauftragten Gutachter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist dort aktenkundig zu machen. ³Für die fristgerechte Einreichung ist es zudem erforderlich, dass ein Exemplar der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird. ⁴Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6 zu beurteilen. ³Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁶Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.

§ 14 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ³Im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen auch im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft wiederholt werden. ⁴Die nachträgliche Anrechnung einer in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth bestandene Prüfungsleistung auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht möglich. ³Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 16

Nachprüfungsverfahren

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit

der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.

- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die oder der jeweilige Prüfende soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend.

§ 19

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 14 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 14 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer oder dem Prüfungsamt geforderten Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Antragstellung vorzulegen oder auf Aufforderung hin nachzureichen; bis zum vollständigen Vorliegen der Unterlagen ergeht über den Antrag keine Entscheidung. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁷Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁸Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Der Antrag setzt grundsätzlich die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Studiengang Recht und Wirtschaft voraus.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

IV. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 22

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten oder nach Maßgabe des § 21 angerechneten, im Anhang aufgeführten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

§ 23

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und die an der Universität Bayreuth erbrachten oder nach Maßgabe des § 21 anerkannten, im Anhang aufgeführten Moduleleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 24

Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach vier Fachsemestern keine 60 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in § 23 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 S. 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in durch die Studierende oder den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere nach § 19, § 20 oder in vergleichbaren Härtefällen, eine Verlängerung der in § 24 genannten Fristen gewähren.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ zu führen. ⁴Dieser ist mit der Abkürzung „LL.B.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

- (4) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 22 Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.
- (6) Der Entzug des Grades „Bachelor of Laws“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

V. Abschnitt: Sonstiges

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet
 4. im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 28

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

¹Die Teilnahme an dem Studiengang lässt die Möglichkeit unberührt, an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth (WiwiZ) teilzunehmen. ²Dabei richten sich die Voraussetzungen für den Zugang zur WiwiZ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils gültigen Fassung. ³Danach wird für Studierende, die an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen (WiwiZ) angeboten. ⁴Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung (WiwiZ) richten sich nach § 21 dieser Satzung.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 21. Juni 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Modulbereich A: Zivilrecht			
Modul Zivilrecht I (ZR I)			
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	1. Semester (WS)	8	Klausur
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
Modul Zivilrecht II (ZR II)			
Schuldrecht I (Allgemeines Schuldrecht)	2. Semester (SS)	8	Klausur
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	2. Semester (SS)	4	
Schuldrecht III (Vertragliche Schuldverhältnisse)	3. Semester (WS)	8	
<i>Insgesamt</i>		20 LP	
Modul Zivilrecht III (ZR III)			
Sachenrecht	3. Semester (WS)	8	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
Modul Zivilrecht IV (ZR IV)			
Handelsrecht	4. Semester (SS)	4	Klausur
Grundlagen des Gesellschaftsrechts	4. Semester (SS)	4	
Arbeitsrecht	4. Semester (SS)	4	
<i>Insgesamt</i>		12 LP	
Modulbereich B: Öffentliches Recht			
Modul Öffentliches Recht I (ÖR I)			
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	1. Semester (WS)	8	Klausur
Staatsrecht II (Grundrechte)	2. Semester (SS)	8	
<i>Insgesamt</i>		16 LP	
Modul Öffentliches Recht II (ÖR II)			
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	3. Semester (WS)	12	Klausur
Besonderes Verwaltungsrecht	4. Semester (SS)	12	
<i>Insgesamt</i>		24 LP	
Modulbereich C: Strafrecht			
Modul Strafrecht I (SR I)			
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	2. Semester (SS)	8	Klausur
<i>Insgesamt</i>		8 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Modul Strafrecht II (SR II)			
Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	5. Semester (WS)	8	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
Modulbereich D: Juristische Vertiefung			
Modul Recht in seinen historischen und internationalen Bezügen (RB)			
Staatsrecht III (Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht)	5. Semester (WS)	3	Klausur oder mündliche Prüfung
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6. Semester (SS)	3	
<i>Insgesamt</i>		6 LP	
Modul Wissenschaftliche Vertiefung (WV)			
Seminar im Zivilrecht -oder- Seminar im Öffentlichen Recht -oder- Seminar im Strafrecht	5. Semester (WS)	3	Seminararbeit
<i>Insgesamt</i>		3 LP	
Modulbereich E: Schlüsselqualifikationen			
Modul Bausteine des Rechts (BdR)			
Bausteine des Rechts	1. Semester (WS)	3	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	
Modul English for Lawyers (Efl)			
English for Lawyers I	2. Semester (SS)	2	Klausur und/oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	
Modul Praktikum (PR)			
Praktische Studienzeiten I (einmonatig)	4. Semester (SS)	2	Nachweis (unbenotet)
Praktische Studienzeiten II (zweimonatig)	5. Semester (WS)	4	Nachweis (unbenotet)
<i>Insgesamt</i>		6 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Modulbereich F: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (GBWL I)			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (GBWL II)			
Buchführung -oder- Kostenrechnung	4. Semester (SS) -oder- 5. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
Modulbereich G: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre			
Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (GVWL I)			
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (GVWL II)			
Geld und Kredit I -oder- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3. Semester (WS) -oder- 4. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
Modulbereich H: Bachelorarbeit			
Modul Bachelorarbeit			
Bachelorarbeit in der Rechtswissenschaft oder in den Wirtschaftswissenschaften	6. Semester (SS)	6	Bachelorarbeit
<i>Insgesamt</i>		6 LP	
Wahlmodulbereiche BWL			
Wahlmodulbereich I: Unternehmensbewertung und Rechnungslegung (UR)			
Wahlmodul Investition mit Unternehmensbewertung (UR I)			
Investition mit Unternehmensbewertung	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Internationale Rechnungslegung (UR II)			
Internationale Rechnungslegung	6. Semester (SS)	5	Klausur
Wahlmodul Merger und Acquisitions (UR III)			
Bilanz- und Unternehmensanalyse - oder - Due Diligence und Transaktionen	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt Bereich I</i>		15 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Wahlmodulbereich J: Unternehmensfinanzierung und Steuern (US)			
Wahlmodul Investition mit Unternehmensbewertung (US I)			
Investition mit Unternehmensbewertung	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Grundlagen Unternehmensbesteuerung (US II)			
Grundlagen Unternehmensbesteuerung	6. Semester (SS)	5	Klausur
Wahlmodul Finanzwirtschaft (US III)			
Finanzwirtschaft	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich J</i>		<i>15 LP</i>	
Wahlmodulbereich K: Marketing und Wettbewerb (MW)			
Wahlmodul Marketing (MW I)			
Grundlagen des Marketing	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Grundlagen Internationales Management (MW II)			
Grundlagen Internationales Management	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Marketing- und Dienstleistungsmanagement (MW III)			
Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich K</i>		<i>5 LP</i>	
Wahlmodulbereich L: Unternehmensführung (UF)			
Wahlmodul Grundlagen Internationales Management (UF I)			
Grundlagen Internationales Management	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Governance und Compliance (UF II)			
Governance und Compliance	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Wahlmodul Wirtschafts- und Unternehmensethik (UF III)			
Wirtschafts- und Unternehmensethik	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt Bereich L</i>		<i>15 LP</i>	
Wahlmodulbereiche VWL			
Wahlmodulbereich M: Internationale Wirtschaft (IW)			
Wahlmodul Europäische Integration und Internationale Organisationen (IW I)			
Europäische Integration und Internationale Organisationen	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (IW II)			

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	6. Semester (SS)	5	Klausur

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
Wahlmodul Ökonomik der Entwicklungsländer (IW III)			
Ökonomik der Entwicklung	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich M</i>		15 LP	
Wahlmodulbereich N: Öffentliches Management (ÖM)			
Wahlmodul Einführung in die Finanzwissenschaft (ÖM I)			
FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Sozialpolitik (ÖM II)			
Grundzüge der Sozialpolitik	6. Semester (SS)	5	Klausur
Wahlmodul Grundzüge der Steuerlehre (ÖM III)			
Finanzwissenschaft II (Grundzüge der Steuerlehre)	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich N</i>		15 LP	
Wahlmodulbereich O: Institutionen und Governance (IG)			
Wahlmodul Institutionenökonomik (IG I)			
Institutionenökonomik	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Ökonomische Analyse des Rechts (IG II)			
Ökonomische Analyse des Rechts	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Wettbewerbspolitik (IG III)			
Industrieökonomik/Markt und Wettbewerb -oder- Wettbewerbstheorie und -politik (Mikroökonomik III/IV)	5. Semester (WS) -oder- 6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich O</i>		15 LP	
Wahlmodulbereich P: Volkswirtschaftliche Theorie (VT)			
Wahlmodul Mikroökonomik I (VT I)			
Mikroökonomik I	5. Semester (WS)	5	Klausur
Wahlmodul Makroökonomik I (VT II)			
Makroökonomik I	6. Semester (SS)	5	Klausur
Wahlmodul Mikroökonomik II (VT III)			
Mikroökonomik II	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich P</i>		15 LP	